

## Teilnahmebedingungen für Wettbewerbe des RheinEnergieMarathon Köln 2018

(1) Der **RheinEnergieMarathon Köln 2018** besteht aus den Wettbewerben Marathon, Halbmarathon, Staffelmарathon, Schülerlauf und Kinderlauf und wird in Köln durchgeführt.

(2) **Veranstalter** des RheinEnergieMarathon Köln 2018 ist der Kölner Verein für Marathon e. V.

Die Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH, Sportpark Müngersdorf/ Radstadion, Peter-Günther-Weg, 50933 Köln, ist mit der Ausrichtung der Veranstaltung beauftragt.

(3) Alleiniger Vertragspartner aller Teilnehmer des RheinEnergieMarathon Köln 2018 ist die Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH (nachfolgend **organisatorischer Veranstalter**).

(4) **Teilnehmer** ist eine natürliche Person, welche an einem der Wettbewerbe teilnimmt.

(5) **Interessierter** ist eine natürliche Person, welche an einem der Wettbewerbe teilnehmen möchte.

### § 1 Anwendungsbereich – Geltung

(1) Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen einem Teilnehmer und dem organisatorischen Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag).

(2) Der Organisationsvertrag zwischen dem Teilnehmer und dem organisatorischen Veranstalter kommt zustande, wenn der organisatorische Veranstalter dem Interessierten eine E-Mail-Anmeldebestätigung zusendet.

Bei einer schriftlichen Anmeldung des Interessierten kommt der

Organisationsvertrag zustande, wenn der Organisationsbeitrag vom Konto des Interessierten abgebucht wurde.

(3) Neben diesen Teilnahmebedingungen gelten zusätzlich für die einzelnen Wettbewerbe folgende **sportliche Regeln** in ihrer bei der Anmeldung gültigen Fassung und werden damit auch Bestandteil des Organisationsvertrags (die Regeln der Teilnahmebedingungen gehen im Falle des Widerspruchs den sportlichen Regeln vor):

(a) Alle Wettbewerbe des RheinEnergieMarathon Köln werden - sofern ein Teilnehmer mit Startpass von einem Mitgliedsverein des DLV teilnimmt - nach den internationalen Wettkampfbestimmungen (IWB) des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) und der *International Association of Athletics Federations* (IAAF) unter Aufsicht des DLV durchgeführt.

Für Teilnehmer, die nicht Mitglied eines im DLV organisierten Vereins sind und keinen Startpass haben, werden die Wettbewerbe entsprechend der vorgenannten Regeln durchgeführt.

(b) Für den Staffelmарathon, den Schülerlauf und den Kinderlauf gelten zusätzlich das vom Kölner Verein für Marathon e. V. erstellte Reglement.

(4) Die sportlichen Regeln, die hier aufgeführt sind, werden von den genannten Institutionen regelmäßig weiterentwickelt, um einen sportlich fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer nach ihrer Anmeldung erfolgen und die vom organisatorischen Veranstalter auf dessen Internetseite oder in Schriftform bekanntgegeben werden, werden Bestandteil des Organisationsvertrages.

### § 2 Teilnahmevoraussetzungen und Gesundheit der Teilnehmer

(1) Der organisatorische Veranstalter veröffentlicht für alle Wettbewerbe die Teilnahmevoraussetzungen auf seiner Internetseite (nachfolgend **Ausschreibungsbedingungen** genannt).

(2) Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Anmeldung, seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme eigenverantwortlich, ggf. unter Hinzuziehung eines Arztes, geprüft zu haben und die gesundheitlichen Risiken aus seiner Teilnahme zu übernehmen.

(3) Jede natürliche Person, die im Kalenderjahr des Starts das 4. Lebensjahr (Kinderlauf), 10. (Schülerlauf und Staffelmарathon), 16. (Halbmarathon) bzw. 18. Lebensjahr (Marathon) vollendet hat, ist teilnahmeberechtigt.

### § 3 Anmeldung – Teilnehmerbeitrag

(1) Interessierte können sich zur Teilnahme an einem Wettbewerb über die Online-Anmeldung im Internet anmelden. Der organisatorische Veranstalter akzeptiert keine Anmeldungen von Interessierten per E-Mail, Telefon, Fax etc.

(2) Sammelanmeldungen sind ab zwei Anmeldungen bis zum 31. August jeden Jahres möglich. Für Gruppen ab mindestens zehn Einzelanmeldungen gibt es einen Rabatt auf jedes Startgeld. Interessierte Gruppen melden sich gesammelt ausschließlich über das Online-Portal an.

(3) Jeder Teilnehmer legt zur Abholung der Startunterlagen die E-Mail-Teilnahmebestätigung und einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Lichtbildausweis für den Identitätsnachweis.

(4) Der organisatorische Veranstalter veröffentlicht als Teil der Ausschreibungsbedingungen einen Termin, bis zu dem sich Interessierte anmelden können (Anmeldeschluss). Der organisatorische Veranstalter gibt dabei auch in der Regel die maximale Anzahl von Teilnehmern je Wettbewerb bekannt (Teilnehmerlimit). Jeder, der die Voraussetzungen für einen Wettbewerb der Veranstaltung entsprechend der Ausschreibungsbedingungen erfüllt, kann sich bis zum Anmeldeschluss anmelden, sofern das Teilnehmerlimit nicht vorher erreicht ist.

(5) Sollte ein Wettbewerb in den Ausschreibungsbedingungen kein Teilnehmerlimit aufweisen, behält sich der organisatorische Veranstalter jederzeit vor, ein Teilnehmerlimit festzusetzen. Anmeldungen, die das Teilnehmerlimit überschreiten, werden nicht angenommen. Sollten zum Zeitpunkt, an dem der organisatorische Veranstalter das Teilnehmerlimit festsetzt, mehr Anmeldungen beim organisatorischen Veranstalter eingegangen sein, als Startplätze verfügbar sind, entscheidet die Reihenfolge der Buchungen der Zahlungseingänge der Interessierten auf dem Konto des organisatorischen Veranstalters über die Teilnahme.

(6) Mit der Anmeldung sind die Startgebühren sowie ggf. die individuell gewählten Zusatzleistungen (z. B. Merchandise-Artikel, Teilnehmershirt) zur Zahlung fällig. Die Höhe der Startgebühren ist vom Zeitpunkt der Anmeldung abhängig.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Wettbewerb entsteht erst dann, wenn der gesamte Organisationsbeitrag (Startgebühr und eventuell gebuchte Zusatzleistungen) auf dem Konto des organisatorischen Veranstalters eingegangen ist. Sollte der Organisationsbeitrag bis Anmeldeschluss nicht eingegangen sein, verfällt der Anspruch auf einen Startplatz. Eine Teilnahme ist dann nur noch im Rahmen einer Nachmeldung gegen Barzahlung der erhöhten Nachmeldegebühr auf der Running.EXPO möglich, sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht ist.

(8) Das Teilnahmerecht ist ein höchstpersönliches Recht und ist nicht übertragbar. Teilnehmer dürfen ihre Startnummer nicht auf Dritte übertragen. Der organisatorische Veranstalter disqualifiziert Teilnehmer, welche gegen diese Regeln verstoßen. § 8 Abs. 4 dieser Teilnahmebedingungen gilt entsprechend.

#### **Ummeldung**

(9) Eine Ummeldung auf einen anderen Wettbewerb ist gegen die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,00 möglich, sofern das Teilnehmerlimit für den neu gewählten Wettbewerb noch nicht erreicht ist. Sie muss schriftlich über den Änderungslink der E-Mail-Anmeldebestätigung bis spätestens zum 31. August 2018 erfolgen. Der Teilnehmer gibt hierfür seine Einzugsermächtigung.

Bei einer Ummeldung vom Halbmarathon auf den Marathon ist vom Teilnehmer zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr der Differenzbetrag vom gezahlten Startgeld des Halbmarathons zum Marathon-Startgeld in der gleichen Anmeldephase an den organisatorischen Veranstalter zu zahlen.

Bei einer Ummeldung vom Marathon auf den Halbmarathon erfolgt keine Erstattung eines möglichen Differenzbetrages.

Erst nach Eingang des Ummeldeformulars und Einzug der Ummeldegebühr erfolgt die Ummeldung. Die neue Startnummer ist dann in der Starterliste auf der Website einzusehen.

#### **Abholung der Startunterlagen**

(10) Der Teilnehmer erhält die zur Teilnahme notwendigen Startunterlagen (Startbeutel, Startnummer mit Transponder) sowie Zusatzleistungen (Teilnehmershirt etc.) erst auf der Running.EXPO. Eine Abholung am Veranstaltungstag ist nicht möglich. Alternativ bietet der Veranstalter den Versand der Startunterlagen gegen Gebühr (s. u.) an.

#### **Versand der Startunterlagen**

(11) Gegen Aufpreis von € 14,00 und sofern verfügbar können inländische Teilnehmer die postalische Zusendung der Startunterlagen buchen.

Das Paket umfasst die Startnummer inklusive Transponder für die Zeitmessung, den Startbeutel, das Teilnehmershirt, sofern vorbestellt, und das Gutscheineft.

Dieser Service kann maximal von 2.000 Teilnehmern gebucht werden.

Der Versand erfolgt ab Mitte September. Über einen zugesandten Trackingcode kann der Teilnehmer die Anlieferung nachverfolgen.

Sollte das Paket nicht zugestellt werden können (falsche Adresse, nicht angenommen bzw. nicht abgeholt), kann der Teilnehmer seine Startunterlagen ausschließlich auf der Running.EXPO abholen. Eine zweite Zustellung erfolgt aus Zeitgründen nicht, auch werden die € 14,00 in diesem Fall nicht erstattet.

#### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

(1) Inländische Teilnehmer mit Wohnsitz in Deutschland können per S€PA-Lastschrift, PayPal oder sofortüberweisung.de zahlen. Bei Sammelanmeldungen besteht zudem die Möglichkeit der Rechnungstellung.

(2) Ausländische Teilnehmer können zwischen dem S€PA-Lastschriftverkehr (je nach Verfügbarkeit), Kreditkarten-, PayPal- oder sofortüberweisung.de-Zahlung wählen.

(3) Nachmeldungen auf der Running.EXPO müssen entweder bar, mit einer EC- oder Kreditkarte (Mastercard oder Visa) bezahlt werden.

(4) Gebühren, die aufgrund fehlerhafter Bank- bzw. Kreditkartenangaben oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Teilnehmer oder dem Interessierten pauschal mit € 7,50 in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Nichtantritt bei der Veranstaltung**

Bei Nichtantritt zur Veranstaltung werden weder die gezahlte Startgebühr noch ggf. gebuchte Zusatzleistungen wie u.a. Teilnehmershirt etc. rückerstattet. Die Startgebühr kann über den Abschluss eines Startplatz-Rücknahme-Schutzes abgesichert werden. Das gebuchte Teilnehmershirt schicken wir nach der Veranstaltung gegen Zusendung eines ausreichend frankierten Rückumschlags (aktuell € 1,45) zu.

### **Startplatz-Rücknahme-Schutz**

(1) Jeder Teilnehmer hat bei seiner Anmeldung die Möglichkeit, sich gegen Zahlung einer Gebühr von € 7,90 gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder erheblichem Schaden am Eigentum abzusichern. Vertragspartner für den Startplatz-Rücknahme-Schutz ist die HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Eine Erstattung der Startgebühr erfolgt ausnahmslos gemäß den Bedingungen der HanseMerkur. Gebuchte Zusatzleistungen wie Merchandise-Artikel etc. deckt diese Versicherung nicht ab.

(2) Der Startplatz-Rücknahme-Schutz ist nur unmittelbar in Verbindung mit der Startplatzanmeldung abschließbar und gilt nicht bei Absage der Veranstaltung oder eines einzelnen

Wettbewerbs aufgrund von höherer Gewalt (Terrordrohungen, Feuer etc.) oder anderen Gründen, die der organisatorische Veranstalter nicht zu vertreten hat.

(3) Die detaillierten Versicherungsbedingungen können unter <https://koeln-marathon.de/marathon/> bzw. <https://koeln-marathon.de/halbmarathon/> eingesehen werden.

(4) Sofern der Startplatz-Rücknahme-Schutz gebucht wird, erhält der Teilnehmer den Versicherungsschein als Link in seiner E-Mail-Anmeldebestätigung angehängt.

### **§ 6 Sicherheit während der Veranstaltung**

(1) Der organisatorische Veranstalter gibt den Teilnehmern alle für die Wettkämpfe erforderlichen organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Veranstaltung auf seiner Internetseite oder den Startunterlagen verbindlich bekannt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle Vorgaben an die Teilnehmer zu beachten und umzusetzen.

(2) Der Teilnehmer wird den Anweisungen des organisatorischen Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals (z. B. Ordner, Streckenposten, Zielpersonal oder Sanitätsdienste) Folge leisten.

(3) Dem Teilnehmer ist bekannt, dass alle Wettbewerbe der Veranstaltung in einer Großstadt überwiegend auf öffentlichen Wegen durchgeführt werden. Der organisatorische Veranstalter prüft vor Beginn aller Wettkämpfe die jeweiligen Strecken und beseitigt sichtbare Hindernisse und Gefahrenquellen. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass die Strecke für eine Großstadt typische Unebenheiten und Besonderheiten aufweisen kann. Der Teilnehmer wird hierauf besonders achten.

(4) Teilnehmer dürfen Babys, Kinder oder Tiere weder am Körper noch in Kinderwagen (z. B. Babyjogger) oder anderen Hilfsmitteln während der Veranstaltung mitführen. Auch Fahrradbegleitungen sind grundsätzlich untersagt.

(5) Bei Handlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer oder Besucher gefährden könnten, ist der organisatorische Veranstalter berechtigt, einen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung unverzüglich auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung der Startgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

(6) Es gelten im Übrigen die Internationalen Wettkampfgeregeln (IWR) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und der *International Association of Athletics Federations* (IAAF).

### **§ 7 Zeitmessung**

(1) Die Zeitmessung für alle Wettbewerbe (mit Ausnahme des Kinderlaufes) erfolgt ausschließlich über auf den Rückseiten der Startnummern integrierten Transpondern der race result AG. Der Transponder selbst erfasst und verarbeitet keine Daten.

(2) Der organisatorische Veranstalter kann die Zeitmessung nur bei ordnungsgemäßer Befestigung der Startnummer und dem Überqueren aller ausgelegten Messmattensysteme gewährleisten.

(3) Der obligatorische Transponder für die Zeitmessung wird im Rahmen der Anmeldung mit gekauft.

(4) Direkt nach der Veranstaltung werden vorläufige Ergebnislisten veröffentlicht. Die Ergebnisdarstellung erfolgt gemäß den sportlichen Regeln der unter § 1 Abs. 3 dieser Teilnahmebedingungen genannten Institutionen. Erst nach der 7-

tägigen Einspruchsfrist veröffentlicht der organisatorische Veranstalter die endgültige Darstellung der Ergebnisse aller Wettbewerbe. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich Platzierungen ändern.

## § 8 Ausschluss und Disqualifikation

(1) Der organisatorische Veranstalter ist berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung unverzüglich auszuschließen (Disqualifikation), wenn eine oder mehrere der folgenden Sachverhalte gegeben sind:

(a) Teilnahme ohne den gemäß § 7 dieser Teilnahmebedingungen für die Zeitmessung vorgesehenen Transponder oder der begründete Verdacht von Manipulationen an Transponder oder Zeitmessung (z. B. fehlende Zwischenzeiten, Verlassen oder Abkürzen der Strecke).

(b) falsche Angaben von Daten im Rahmen der Anmeldung.

(c) eine gegen den Teilnehmer verhängte Sperre durch den DLV oder die IAAF zum Zeitpunkt des Starts.

(d) der Verdacht oder der Nachweis der Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping).

(e) Begründete Annahme des organisatorischen Veranstalters oder des von ihm beauftragten ärztlichen Fachpersonals, dass der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnehmen oder diese nicht fortsetzen kann, weil die Gesundheit des Teilnehmers gefährdet erscheint oder ist.

(f) Verändern der Startnummer in irgendeiner Weise (z. B. der Werbeaufdruck wird unsichtbar, unkenntlich gemacht, entfernt oder

auf dem Rücken getragen; siehe auch Startnummernbefestigung auf [www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de](http://www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de)).

(g) Verstöße gegen die sportlichen Regeln der jeweiligen Wettbewerbe der unter § 1 Abs. 3 dieser Teilnahmebedingungen genannten Institutionen, die nach dem jeweiligen Regelwerk zur Disqualifikation führen.

(h) Weitergabe der Startnummer mit Transponder an andere, nicht angemeldete Personen.

(i) Start ohne Startnummer.

(j) Starten im falschen Startblock – zu weit vorn (die Kontrolle erfolgt über die Zeitmessung).

(k) Start mit mehr als einem Transponder.

(l) Überschreitung des vom organisatorischen Veranstalter vorgegebenen Zeitlimits:

- Halbmarathon: 2:45 Stunden netto
- Marathon und Staffelmarahton: 6:00 Stunden netto
- Schülerlauf: 0:40 Stunden

Offizielles Ende: Sobald der Teilnehmer vom Besenwagen am Ende des Feldes überholt wird, ist er aus dem Wettbewerb ausgeschieden und hat die Strecke zu verlassen. Sein Versicherungsschutz erlischt mit diesem Zeitpunkt. Ein Transporter hinter dem Besenwagen bringt die überholten Teilnehmer ins Ziel.

(m) Unterschreitung des vom organisatorischen Veranstalter für den jeweiligen Wettbewerb geforderten Mindestalters

(n) Mitführen eines Babyjoggers.

(o) Mitführen von Tieren.

(p) Mitführen bzw. Nutzen von sonstigen technischen Hilfsmitteln.

(q) Begleiten von Läufern auf Fortbewegungsmitteln wie Fahrrädern, Inline-Skates etc.

(2) Bei Staffeln führen folgende Regelverstöße zur sofortigen Disqualifikation:

(a) Start mit mehr oder weniger als vier Staffelmitgliedern

(b) Übergabe des Transponders außerhalb der Wechselzonen

(c) Start ohne Transponder

(3) Sollte ein oder sollten mehrere Teilnehmer die Veranstaltung als Plattform für vom organisatorischen Veranstalter nicht erlaubte Aktivitäten nutzen [Dies gilt insbesondere für unerlaubte oder nicht genehmigte Werbung (auf der Laufbekleidung) für Dritte, insbesondere wenn diese in Konkurrenz zu den Sponsoren des organisatorischen Veranstalters stehen.], die das Ansehen des organisatorischen Veranstalters oder seiner Sponsoren schädigen, behält sich der organisatorische Veranstalter vor, diese Teilnehmer nicht starten zu lassen bzw. diese Teilnehmer durch die Streckenposten zu disqualifizieren. Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, im Zweifelsfall eine vorherige Absprache bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit dem organisatorischen Veranstalter durchzuführen.

(4) Bei jeder Disqualifikation besteht kein Anspruch auf Erstattung der Startgebühren und der Gebühren für Zusatzleistungen.

## § 9 Persönlichkeitsrecht und Datenschutz

(1) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen oder Interviews im Radio, Fernsehen, Internet (z. B. Internetpräsenzen, Soziale Medien, Live-Streaming) oder Printmedien (z. B. auf Plakaten, Flyern, Programmheft) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.

(2) Der organisatorische Veranstalter speichert und verarbeitet die vom Teilnehmer bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung und Kommunikation notwendigen Daten.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung von Name, Vorname, Geschlecht, Altersklasse, Wohnort, Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Medien wie Online-Medien (z. B. Live-Streaming), Printmedien und Fernsehen einverstanden.

(4) Der organisatorische Veranstalter gibt mit ausdrücklicher Zustimmung des Teilnehmers in der Online-Anmeldung personenbezogene Daten des Teilnehmers zu folgenden Zwecken an folgende Unternehmen weiter:

(a) Ein Dienstleister des organisatorischen Veranstalters macht Fotos und Videos möglichst aller Teilnehmer auf der Strecke und beim Zieleinlauf. Der Teilnehmer kann die Fotos oder Videos erwerben. Der organisatorische Veranstalter gibt daher Name, Vorname, Startnummer und E-Mail-Adresse des Teilnehmers an marathon-photos.com, P.O. Box 60, 170 Collingwood St, Hamilton

3204, NEW ZEALAND, weiter, damit dieser dem Teilnehmer ein Angebot zur Erwerb von Fotos oder Videos zusenden kann.

(b) Die race result AG, Joseph-von-Fraunhofer-Str. 11, 76327 Pfinztal, führt die Zeitmessungen der Veranstaltung durch. Der Teilnehmer stimmt zu, dass vom organisatorischen Veranstalter Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität, Verein, Startnummer des Teilnehmers an die race result AG zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Starter- und Ergebnislisten samt Platzierungen sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben und auch dort gespeichert werden.

(c) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die vom organisatorischen Veranstalter erhobenen personenbezogenen Daten des Teilnehmers bei Buchung einer Zusatzleistung an den entsprechenden Dienstleister (z. B. an race result für den SMS-Service) weitergegeben werden, sofern dies zur Realisation der jeweiligen Dienstleistung notwendig ist.

(d) Sofern abonniert, erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass sein Vorname, Name, Geschlecht und E-Mail-Adresse für den Versand des Newsletters und E-Mailings an den Dienstleister pooliestudios, Hohenzollernring 88, 50672 Köln, weitergegeben und gespeichert werden.

(e) Sollte der Teilnehmer den Startplatz-Rücknahme-Schutz der HanseMercur Reiseversicherung AG gebucht haben, erhält diese im Falle der Inanspruchnahme des Schutzes Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Teilnehmers zur Abwicklung der Rückerstattung.

(f) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten für Werbezwecke der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH für zukünftige Veranstaltungen verwendet werden dürfen. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte verkauft.

(g) Der Teilnehmer ist berechtigt, der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Er hat dies der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH schriftlich anzuzeigen. Mit dem Widerspruch entfällt insbesondere die Möglichkeit von Einträgen in der Starter- und Ergebnisliste und der Zeitmessung.

## § 10 Haftungsausschlüsse

(1) Der organisatorische Veranstalter haftet nicht für Folgen von gesundheitlichen Risiken in der Person des Teilnehmers. Auf § 2 Abs. 2 dieser Teilnahmebedingungen wird verwiesen.

(2) Der organisatorische Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände, einschließlich und insbesondere für an der Kleiderbeutelabgabe zur Verwahrung abgegebene Kleiderbeutel und deren Inhalte (z. B. Kleidung, Brillen, Schlüssel, Handys etc.).

(3) Ist der organisatorische Veranstalter in Fällen höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnung, Unwetter, Terrordrohung, Feuer) berechtigt und aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzubrechen bzw. abzusagen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Organisationsbeitrages oder weitergehende Schadenersatzansprüche.

## § 11 Haftungsbegrenzung

(1) Die Ansprüche der Teilnehmer gegen den organisatorischen Veranstalter auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den Bestimmungen von § 10 dieser Teilnahmebedingungen.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des organisatorischen Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des organisatorischen Veranstalters beruhen, haftet der organisatorische Veranstalter unbeschränkt.

(3) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der organisatorische Veranstalter unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der organisatorische Veranstalter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache des Organisationsbeitrages sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragserfüllung typischerweise gerechnet werden muss.

## **§ 12 Prämienauszahlung**

(1) Die Platzierungsprämien aller Wettbewerbe, sofern ausgeschrieben, werden anhand der offiziellen Ergebnisliste errechnet und ausgezahlt. Diese wird nach Beendigung der 7-tägigen Einspruchsfrist auf der Internetseite veröffentlicht. Nach dem Erscheinen der offiziellen Ergebnisliste werden alle Sieger wie ausgeschrieben prämiert.

(2) Gesondert ausgeschriebene Prämien und Boni für Eliteathleten werden nur an Athleten mit einem gültigen Vertrag mit der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH ausgezahlt.

(3) Der organisatorische Veranstalter informiert die Gewinner der Altersklassen und der Sonderwertungen entsprechend der Ausschreibungsbedingungen nach der Veranstaltung schriftlich. Zusätzliche Geld- oder Sachprämien, die für die einzelnen Wettbewerbe gesondert ausgelobt werden können, werden nach der Veranstaltung an die Gewinner versandt.

(4) Ein Teilnehmer verliert jeden Anspruch auf eine Prämie und hat eventuell bereits erhaltene Prämien an den organisatorischen Veranstalter zurückzuzahlen, sollte er nach § 8 disqualifiziert werden.

## **§ 13 Anwendbares Recht**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.